Stadt Fürth AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[17] 2020**
vom **23. September 2020**

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR UNSERE **STADT** AM **WERK**

infrafürth

Fernwärmepreise zum 1. Oktober 2020

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Fernwärmepreise ab 1. Oktober 2020

	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,80	68,00	7,89	78,88	37,81	43,86

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	6,91	8,02	20,11	23,33	1,69	1,96

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand")
Die Senkung der Mehrwertsteuersätze von 19% auf 16% für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 wurde in den obigen Preisen berücksichtigt. Soweit es sich um Jahrespreise handelt, werden diese in der Jahresverbrauchsabrechnung anteilig abgerechnet. Die Bruttopreise sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
Mit den neuen Grund- und Arbeitspreisen zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) für ein ganzes Jahr 911,88 €.
Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen" zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen" sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.
Indices zum 1. Oktober 2020 gemäß den „Ergänzenden Bedingungen", Nr. 14.8:
Arbeitspreis (Basis 2015 = 100): G = 68,93; FW = 97,83; ST = 110,90; L = 111,20; IG = 105,73; NF = 109,20
Grundpreis (Basis 2015 = 100): IG = 104,60; L = 109,20

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Eigentumswohnanlage
Grundstück: Söldgasse 9, Gemarkung Burgfarrnbach, Flur-Nummer 719/10
Antragsteller: GS Schenk Wohn- und Gewerbe GmbH, Im Pinderpark 1, 90513 Zirndorf
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 298 A werden nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen
Befreiungen
für:
I. Überschreitung der Baugrenzen
II. Überschreitung der Geschossigkeit
III. Dachform Walmdach anstelle Satteldach
IV. Überschreitung der Geschossflächenzahl
erteilt.
Begründung:
I. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen werden in nordwestlicher Richtung überschritten.
II. Die Zahl der Vollgeschosse ist mit zwei vorgegeben und wird mit vier befürwortet.
III. Die Dachform ist ein langgestrecktes Satteldach mit beidseitigem Walm anstelle Giebelflächen.
IV. Die Geschossflächenzahl ist mit 0,6 vorgegeben und wird mit 0,98 befürwortet.
zu I., II. und IV.:
Die Verschiebung, Erhöhung von Geschosszahlen und -flächenzahlen tangieren keine Nachbarschützenden Belange, da es zu keinen Verschattungen oder Verstößen des Gebotes der Rücksichtnahme kommt und ist mit den öffentlichen Interessen (weitestgehender Baumerhalt und Wohnraumverdichtung) vereinbar. Zudem fügt es sich in die angrenzende mehrgeschossige Bebauung ein ist somit städtebaulich vertretbar.
zu III.: Im Bebauungsplangebiet sind in der Nähe bereits ein Zeltdach (Söldgasse 3) und ein Walmdach (Bernbacher Str. 2) vorhanden.
Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Es entstehen für die bestehenden Nachbarbebauungen keine Beeinträchtigungen in Bezug auf Belichtung und Besonnung.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Befreiung gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans
Grundstück: Dr.-Meyer-Spreckels-Straße 7b, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1481/70
Antragsteller: Zakir Tercanli, Dr.-Meyer-Spreckels-Straße 7b, 90768 Fürth
Befreiung von baurechtlichen Vorschriften
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen folgenden **Bescheid** für oben genanntes Bauvorhaben.
1. Für das im Betreff genannte Vorhaben wird eine **Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nummer 463 der Stadt Fürth erteilt, entsprechend den vorgelegten Unterlagen. Die eingereichten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.
Die Befreiung wird erteilt zu
a) Errichtung eines Geräteschuppens außerhalb der Baugrenzen 2020/0544/602/AW/05
b) Errichtung eines versenkten Swimmingpools aus Stahlblech außerhalb der Baugrenzen 2020/0545/602/AW/05
c) Errichtung einer neuen Zaunanlage abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans 2020/0546/602/AW/05
d) Errichtung einer Terrassenüberdachung außerhalb der Baugrenzen 2020/0547/602/AW/05
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Kulturgewächshauses und Errichtung von einem Wasserspeicher
Grundstück: Im Grund, Gemarkung Sack, Flur-Nummer 101, 102, 103 und 104
Antragsteller: Georg Boss, Sacker Hauptstraße 15, 90765 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
Voraussetzung für die erteilte Baugenehmigung ist die „Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG“, welche von der Regierung von Mittelfranken mit Bescheid vom 28. August 2020 erteilt wurde.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO jedoch keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften, zum Beispiel den einzuhaltenden Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO, nicht abgewichen werden musste.
Die nördliche, westliche und südliche Abstandsfläche des Kulturgewächshauses wurde durch die betroffenen Nachbarn mittels amtlichen Formblatt „Zustimmung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme“ übernommen.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach.** Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Pro-

zessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines digitalen Gesundheitscampus; Neubau und Nachverdichtung und Ersatzneubau für das ehemalige Hochregallager

Grundstück: Siemensstraße 1 - 3, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1147/330 und 1401/648

Antragsteller: Hardpark Fürth GmbH, Siemensstraße 3, 90766 Fürth

Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Die STADT FÜRTH hat den Antrag für das oben genannte Vorhaben geprüft und erteilt gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgenden

Vorbescheid

I.

zu den Einzelfragen (gemäß Beiblatt zum Antrag auf Vorbescheid vom 02. August 2019):

1. Maß der Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)

Ist das Neubauvorhaben im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung mit einer Geschossigkeit von max. sieben Vollgeschossen planungsrechtlich zulässig?

2. Maß der Nutzung nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Ist das Neubauvorhaben im Hinblicke auf das Maß der Nutzung mit einer GRZ I von 0,67 und einer GRZ I+II von 0,93 planungsrechtlich zulässig?

3. Art der Nutzung nach § 34 BauGB

Für das Vorhaben sind folgende Nutzungen vorgesehen: gewerbliche Wohnnutzung, gesundheitliche und soziale Nutzung, sonstiges Gewerbe, Geschäfts- und Büronutzung, Läden und Cafe. Ist das Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung als gewerbliche Baufläche gemäß § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig?

4. Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO

Für das Vorhaben wird von einer Abstandsfläche von 0,25 H ausgegangen (siehe Plandarstellung LPO_Abstandsflächen)?

Außerdem wird nach § 31 Abs. 1 BauGB

Ausnahme

von der Art der Nutzung als Anlage für soziale Zwecke zugelassen.

Begründung:

Ausnahmesweise zulässig nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

II.

zu Ziffer 1 + 2. der Fragestellung:

A101: Das Maß der Nutzung fügt sich in das umgebende (ebenfalls sehr dicht bebaute) Gewerbegebiet ein. Diesem wird vorbehaltlich der Genehmigung der Überbauung der Tunnelröhre der U-Bahn durch die technische Aufsicht der Regierung von Mittelfranken zugestimmt.

Die geplante Herstellung von 1.600 m² extensiver Dachbegrünung wird zur Kompensation der nahezu vollständigen Versiegelung des Grundstücks akzeptiert.

zu Ziffer 3 der Fragestellung:

A102: Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 teilte der Bauherr mit, dass die ursprüngliche geplanten „Smart Appartements“ durch einen Beherbergungsbetrieb ersetzt werden.

Die geplante Nutzung (gemäß Betriebsbeschreibung „Beherbergungsbetrieb“ vom 29. Mai 2020 mit Eingang 8. Juni 2020) wird gerade noch als Beherbergungsbetrieb eingestuft. Dieser ist im vorliegenden Gewerbegebiet allgemein zulässig.

Als „Co-Living“ werden „vollmöblierte Doppelzimmer mit Gemeinschaftsküche“ bezeichnet. Die Tatsache, dass die notwendige eigene Kochgelegenheit nur im Rahmen von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung steht, steht der Annahme einer Wohnnutzung nicht grundsätzlich entgegen. Ebenso wenig die zwingend befristete Aufenthaltsdauer. Da der Raum allerdings mit einer anderen (vermutlich fremden) Person geteilt werden muss, ist keine Rückzugsmöglichkeit für die eigene Privatsphäre gegeben. In der Gesamtschau wird daher bei dieser Betriebsform nicht von einer Wohnnutzung ausgegangen. Sie sind im vorliegenden Gewerbegebiet allgemein zulässig.

Die geplanten gesundheitlichen und sozialen Nutzungen sind im Fragekatalog nicht näher erläutert. Die in der Präsentation vom 22. Juli 2019 (S.13) dargestellten Nutzungen Ärztehaus/Ausbildung Physiotherapie/Physiotherapie sind im vorliegenden Gewerbegebiet allgemein zulässig (freie Berufe im Sinne § 13 BauNVO). Die aufgeführte Tagesstation kann als Anlage für soziale Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Punkt 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Der Ausnahme wird zugestimmt. Die in der Präsentation aufgeführten Nutzungen Wohnen im Alter und Barrierefreies Wohnen dürfen nicht wohnartig mit Küche/Kochzeile ausgestattet sein, nicht als Wohnersatz für eine bestimmte Zeit dienen und keine eigenständige Haushaltsführung ermöglichen.

Sonstiges Gewerbe, Geschäfts- und Büronutzung sind im vorliegenden Gewerbegebiet allgemein zulässig. Gleiches gilt für Läden und Café. Da noch keine Angabe zur Geschoss/Verkaufsfläche vorliegt, wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei einer Geschossfläche über 1.200 m² i.d.R. von einem Einzelhandelsbetrieb ausgeht, der nur in Kerngebieten und dafür festgesetzten Sondergebieten zulässig ist (§ 11 Abs. 3 BauNVO).

Die Art der Nutzung ist vorbehaltlich des Belichtungsnachweises nach DIN 5034 in Bezug auf die jeweiligen Aufenthaltsräume im Baugenehmigungsverfahren und des Stellplatznachweises, gemäß Stellplatzsatzung vom 24. September 2015 i. d. F. der Berichtigung vom 27. Juni 2017, zulässig.

A103: Folgende Unterlagen werden hiermit Bestandteil der Genehmigung:

1. Betriebsbeschreibung „Co-Living“ vom 18. Oktober 2019 (Eingang 18. Oktober 2019), ausgenommen der in der Betriebsbeschreibung auf Seite 2 unter „Zielgruppe von Co-Living“ in Absatz 2 genannten Zielgruppen.

Hinweis: Die Zielgruppe könnte sich ausschließlich auf in dem Gesundheitscampus Lernende (Studierende, Auszubildende) und Berufstätige mit Zweitwohnsitz in Fürth, o. ä. beziehen und ist im Baugenehmigungsverfahren anzupassen.

Das Flächenverhältnis und der prozentuale Flächenanteil sind eingeschlossen.

2. Betriebsbeschreibung „Beherbergungsbetrieb“ vom 29. Mai 2020 (Eingang 8. Juni 2020).

Das Flächenverhältnis und der prozentuale Flächenanteil sind eingeschlossen.

3. Flächenaufstellung vom 29. Mai 2020 (Eingang 8. Juni 2020) zum „Programm“ auf Seite 2.

zu Ziffer 4 der Fragestellung:

A104: Für das Vorhaben in der Gewerbefläche ist grundsätzlich von einem Faktor 0,25 und von einem Faktor 1,0 für die Gegenüberlieger in der Wohnfläche auszugehen.

IV.

Auflagen A (Nebenbestimmungen) und Hinweise H

Auflagen der Bauaufsicht

A201: Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Bayern - sind zu beachten.

Auflagen des Tiefbauamtes

A301: Bei vorhandenem Endausbau der öffentlichen Verkehrsfläche sind die Kosten der herzustellenden Zufahrten vom Bauherrn zu tragen.

Für die Herstellung der Zufahrten ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Der Antrag ist dann beim Tiefbauamt, Abteilung Straßen- und Brückenbau zu stellen.

A302: Vor Baubeginn ist die Herstellung der Zufahrten beim Tiefbauamt, Abteilung Straßen- und Brückenbau zu beantragen.

A303: Der Bauherr hat mit dem Tiefbauamt, Abteilung Bauhof vor Baubeginn bei einer gemeinsamen

Ortseinsicht den Ist-Zustand der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche abzunehmen und die Haftung für Schäden durch den Baustellenverkehr gegenüber der STADT FÜRTH sicherzustellen.

A304:

Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch Bauteile, Baugrubenverbau mit Spannankern, Arbeitsraum, Materiallagerung, Bauzäunen usw. ist mit dem Tiefbauamt, Abteilung Straßen- und Brückenbau, Sachgebiet Verwaltung, Hirschenstraße 2, durch Gestattungsvertrag bzw. Sondernutzungserlaubnis zu regeln.

Hinweise der infra fürth gmbh

H401: Die Versorgung mit elektrischer Energie kann auch über den Betreiber des Hardparks erfolgen (Arealnetzbetreiber).

Auf die im Grundstück bereits vorhandenen Strom-, Gas-, Wasserleitungen ist zu achten. Insbesondere verweisen wir auf den Stromnetzanschluss in Haus-Nr. 1 sowie den Telekommunikationsanschluss in Haus.-Nr. 3.

Bei der im Lageplan grün dargestellten Leitung handelt es sich um eine Gashochdruckleitung, die besonders zu beachten ist.

Zwischen Fundamenten und den Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Bei Änderung des Höhenniveaus ist auf die Mindestüberdeckung der vorhandenen Leitungen zu achten.

Beschädigungen an den Leitungen sind sicher auszuschließen.

Kosten für evtl. notwendige Trennungen, Umänderungen sowie Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn.

Auflagen und Hinweise des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

Abteilung Immissionsschutz

A501: Das schalltechnische Gutachten vom 10.12.2019 der Fa. ibf Sorge, Bericht-Nr. 12961.6, abweichend von der geänderter Betriebsbeschreibung Beherbergungsbetrieb - Bauteil A vom 18. Oktober 2019, wird Bestandteil der Genehmigung.

A502: Lärmerzeugende Anlagen bzw. Anlageteile (z.B. Be- und Entlüftungsanlagen, Antriebsmotoren, Kühlmaschinen, Kompressoren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen etc.) sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von + 65 dB(A) tags und + 50 dB(A) nachts (am Einwirkungsort, 0,50 m vor dem geöffneten Fenster des zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäudes gemessen) nicht überschritten werden.

Diese Immissionsrichtwerte gelten auch für den Fahrverkehr und sonstiger Tätigkeiten im Freien auf dem Grundstück.

Sofern Wohnungen mit dem Betrieb baulich verbunden sind, so dürfen in diesen Wohnungen die Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) tags und 25 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Die Summenwirkung aller auf den Einwirkungsort einwirkenden Geräusche ist entsprechend der TA Lärm zu berücksichtigen.

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Immissionswerte einzuhalten:

Schwingungsisolierte Aufstellung von Maschinen, Kapselung, Einbau entsprechend dimensionierter Schalldämpfer, plombierbare Lautstärkebegrenzer, Errichtung einer Lärmschutzwand.

A503: Für das östlich gelegene Wohngebiet gelten die Immissionsrichtwerte von + 55 dB(A) tags und + 40 dB(A) nachts.

Abteilung Bodenschutz und Altlasten

H511: Das Grundstücke Fl. Nrn. **1401/330 und 1401/648**, Gemarkung Fürth (Siemensstraße 1 und 3) liegen **innerhalb einer Altlastenverdachtsfläche** (ehemalige Firma Flabeg). Die Verdachtsfläche wird bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz unter der Kenn-Nr. 110.10 geführt und ist im Kataster nach Art. 3 Abs. 1

BayBodSchG unter Nr. 56300540 eingetragen.

Bei dem Objekt handelt es sich um das frühere Anwesen der Firma Flabeg, die mit der Herstellung und Verarbeitung von Spiegeln, Flachglas und Kunststoffen aller Art betraut war.

Bei Bodenluftuntersuchungen wurden Stoffe wie Trichlorethen (3,2 mg/m³) und Tetrachloethen (1,6 mg/m³) nachgewiesen. Auf Grund der geringen Belastungen waren keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Somit wurde das Anwesen 2005 nutzungsbedingt (u.a. aufgrund der bestehenden Versiegelung) aus dem Altlastenverdacht entlassen.

Da aber bei dem geplanten Bauvorhaben eine Tiefgarage mit 98 Stellplätzen im Untergeschoss des Bauabschnittes West geplant ist, und damit die bestehende Versiegelung des Grundstücks wieder aufgebrochen werden soll, werden zukünftig bei sämtlichen Größeren Entsiegelungs- und Aushubmaßnahmen folgende Punkte zu beachten sein:

1) Sämtliche Bodenaushubmaßnahmen sind von einem auf dem Altlastensektor erfahrenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG überwachen zu lassen. Die Ergebnisse der Aufbruch- und Aushubüberwachung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Bericht ist der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz nach Abschluss solcher Maßnahmen in 2-facher Fertigung vorzulegen.

2) Sofern im Zuge von Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen oder künstliche Auffüllungen angetroffen werden und zur Entsorgung anfallen, ist dieses chargenweise zu beproben und in Abhängigkeit der analytisch festgestellten Schadstoffbelastungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

3) Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist entsprechend zu dokumentieren und der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend nachzuweisen.

4) Werden im Zuge von Aushubarbeiten Belastungen festgestellt, die schädliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser besorgen lassen, sind umgehend die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.

Die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordung (BBodSchV) sind zu beachten.

Vollständigkeitshalber wird empfohlen, beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz Tel.: 0911/974-3626, Fax.: 0911/974-3625, anzufragen, ob das Grundstück in einem Belastungsgebiet für Kampfmittel liegt.

Abteilung Wasserrecht (Allgemein)

A521: Das anfallende Niederschlagswasser kann bei Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln (TRENGW) erlaubnisfrei versickert werden. (NWFreiV und TRENGW sind im Internet veröffentlich unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_niederschlagswasser/versickerung/erlaubnisfreie_versickerung/index.htm).

Dies gilt nicht, sofern schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten festgestellt werden. In diesem Fall müsste durch ein Gutachten eines Altlastensachverständigen nachgewiesen werden, dass im Bereich von Versickerungsanlagen keine Belastungen des Untergrundes (z.B. Auffüllungen, Bodenverunreinigungen, etc) vorhanden sind.

Das Gutachten ist der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.“

H522: Bei der Planung von Versickerungsanlagen sind das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (08/07) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (04/05) zu berücksichtigen.

H523: Gegen die oberflächige Versickerung von Niederschlagswasser bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

A524: Wird durch das Vorhaben auf das Grundwasser eingewirkt, z. B. bauzeitbedingte Wasserhaltung etc., bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig bei der STADT FÜRTH - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (OA/U) - zu beantragen ist.

A525: Sollte im Bereich des Baugrundstückes der Grundwasser-

spiegel so hoch unter der Geländeoberkante anstehen, dass Teile des Bauvorhabens (Untergeschossbreite) unterhalb des Grundwasserspiegels zu liegen kommen, sind diese, unter Berücksichtigung möglicher Grundwasserspiegelschwankungen, als grundwasserdichte Wanne auszubilden, da die wasserrechtliche Erlaubnis für eine evtl. erforderliche (fortwährende) Grundwasserabsenkung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Abteilung Naturschutz

A531: Die geplanten Zuwegungen zu den Häusern vom Westen her und die Freiflächengestaltung insgesamt, sind noch den zu schützenden Kronentraufbereichen der Bestandsbäume anzupassen. Die Freiflächengestaltung ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu überarbeiten. Eingriffe in die Kronentraufbereiche der Bäume sind zu unterlassen. Außerdem ist geplante Dachbegrünung in der Legende darzustellen. Deren Qualität ist durch den geplanten Aufbau, die verwendeten Substrate und das geplante Pflanzmaterial nachzuweisen. Dabei sind mindestens die Grundsätze der FLL Dachbegrünungsrichtlinien zu beachten.

A532: Vor Beginn der Bauarbeiten sind um alle zu erhaltenden Bäume während der gesamten Bauzeit (auch während der Herstellung der Außenanlagen) **ortsfeste** Schutzzäune von mindestens 2,00 m Höhe aufzustellen, die den Kronentraufbereich umfassen. Eine Benutzung der Flächen innerhalb der Baumschutzzäune (z.B. als Materiallager, Bauwagen, Container usw.) muss ausgeschlossen sein.

A533: Die Baugrube muss ausreichend Abstand zu den Kronentraufbereichen der Bäume halten. Deswegen muss diese durch geeignete technische Maßnahmen (wie z.B. Spundwände, Berliner Verbau, etc.) stabilisiert werden.

A534: Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung (fachlich qualifiziertes Personal wie z.B. Landschaftsarchitekt, zertifizierter Baumpfleger usw.) zu beauftragen. Deren Aufgabe besteht in der fachlichen Begleitung der Baumaßnahmen, insbesondere in der Einweisung der Baufirmen, der Führung des Bautagebuchs, der Überwachung der naturschutzfachlich- und rechtlichen Auflagen in enger Abstimmung mit dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz sowie der Anordnung von Maßnahmen wie z.B. das Wässern der Bäume, der Durchführung von Pflegemaßnahmen.

A535: Vor Beginn der Arbeiten ist dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz das Fachpersonal zu nennen.

A536: Vor Abriss des Altgebäudes und dem Beginn von Bauarbeiten ist von einer fachlich qualifizierten Person zu untersuchen, ob bei einem Gebäudeabriss artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Die Untersuchung soll Aussagen über die artenschutzrechtliche Relevanz des Bauvorhabens machen und wenn nötig entsprechende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen benennen. Die Durchführung gegebenenfalls notwendiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen wäre in Ausführung, Art und Lokalisation nachzuweisen und wäre dann Bestandteil der Genehmigung. Der entsprechende Bericht zur Untersuchung ist dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

A537: Die Gebäude werden mit großen Glasfassaden ausgestattet. Dies kann in Bezug auf Vogelschlag problematisch sein. Es sind deshalb vogelfreundliche Glasprodukte wie z.B. mattiertes, bedrucktes oder zumindest reflexionsarmes Glas (Reflexionsgrad max. 15 %) zu verwenden. (Siehe auch Infobroschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“).

Abteilung Gewerbe- und Wirtschaftsrecht

Gaststättenrecht

Sofern alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, ist eine Erlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich.

A541: Für Gaststättenräume (allgemein) gelten folgende Auflagen:

A542: Die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume, insbesondere auch die Toilettenanlagen müssen barrierefrei (d. h. die Räume sind für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Lebensweise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar) genutzt werden können.

Lebensmittelrecht

A543: Für die Betriebsstätte gelten folgende Auflagen:

A544: Betriebsstätten müssen so beschaffen sein, dass eine gute Lebensmittelhygienepraxis zum Schutz der Lebensmittel gegen nachteilige Beeinflussung gewährleistet ist und eine Reinigung und erforderlichenfalls eine Desinfektion möglich ist.

Auflagen und Hinweise des Landratsamtes Fürth - Gesundheitsamt

A601: Bei dem oben genannten Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass nur umweltmedizinisch unbelastete Baumaterialien verwendet werden dürfen. Spätere Ausgasungen von einzelnen Baustoffen oder im Verbund verwendeter Baustoffe oder Materialien sind sicher auszuschließen.

A602: Da vermutlich Duschen eingebaut werden, ist eine evtl. Legionellenproblematik unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes W 551 unbedingt zu beachten. Siehe beigefügtes Merkblatt Legionellen-Prophylaxe.

Meldung einer Großanlage ist dem Gesundheitsamt durch den Betreiber bei Inbetriebnahme anzuzeigen.

Eine ausreichende Trinkwasser-Versorgung und Abwasser-Entsorgung ist unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten.

A603: Für nach § 42, 43 IfSG im Lebensmittelbereich tätige Personen sind separate Personaltoiletten vorzuhalten. Diese sind mit Kalt- und Warmwasserzufuhr sowie Seifenspendern zur Handreinigung auszustatten. Zur Händedesinfektion sind Händedesinfektionsmittelspender anzubringen.

H604: Die Händetrocknung sollte elektrisch oder besser mit Papierhandtüchern erfolgen.

A605: Gemeinschaftshandtücher dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

A606: Bereiche in denen Lebensmittel zubereitet, verarbeitet oder behandelt werden, sind ebenfalls mit einer geeigneten Händewasch- (mit Kalt- und Warmwasserzufuhr), Trocknungs- und Desinfektionsmöglichkeit auszustatten. Weiterhin sind aus hygienischer Sicht diese Räume, deren Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte ständig sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Sie sind vor ihrer Wiederverwendung, bei Verunreinigung und am Ende jedes Arbeitstages sorgfältig zu reinigen.

Eine ausreichende Trinkwasser-Versorgung und Abwasser-Entsorgung ist unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten.

A607: An Fenstern die geöffnet werden können, und an Lüftungsöffnungen müssen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Insekten vorhanden sein. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn dadurch Lebensmittel nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis Allgemein

H707: Die STADT FÜRTH behält sich vor, im Rahmen eines späteren Bauantragsverfahrens weitere Auflagen und Bedingungen festzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.
Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.
Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von einem Außenlager für Spielwaren in eine Lagerhalle zum Zwecke der Einlagerung von PKW-Kompletträdern
Grundstück: Stadelner Hauptstraße 138, Gemarkung Stadeln, Flur-Nr. 152, und 152/3
Antragsteller: 4Weels Service GmbH, Kaistraße 6, 40221 Düsseldorf;
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Vorhaben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung; ein geprüftes schalltechnisches Gutachten weist die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwertanteile beim Betrieb des genehmigten Vorhabens an den nächstliegenden Immissionsorten (südlich gelegene Wohnbebauung) nach.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-).
Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Erfolgreich werben mit einer Anzeige in der Stadtzeitung

Unsere Website: stadtzeitung-fuerth.de

Tel. 976 40 79 66 | anzeigen@herbstkind-wa.de
www.stadtzeitung-fuerth.de Die nächste Stadtzeitung erscheint am 7. Oktober.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

BESTATTUNGEN Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

☎ 0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

30 Jahre gebraucht werden
Gebrauchtwarenhof
Fürth / Bislohe

Industriestr. 14,
90765 Fürth / Bislohe
Telefon 0911 / 30732-0
Unsere Öffnungszeiten:
Mo – Fr : 9.00 – 19.00 Uhr
Sa: 9.00 – 18.00 Uhr
Träger: Wertstoffzentrum Veitsbronn gGmbH
Mitglied im Diakonischen Werk Bayern

Walter Bedachungen
MEISTERBETRIEB
Ihr Partner auf dem Dach

Dachumdeckungen - Dachreparaturen - Flachdachsanierung

Walter Bedachungen
Tel. 0911/49 39 76
Fax 0911/28 500 766
Mobil 0172/810 32 91
email: cuba@gerhardburzer.de
Mittagstraße 12
90451 Nürnberg
www.walter-bedachung.de

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Adele Martini, Gerhart-Hauptmann-Str. 107 – Michael Bachmann, Haag; Anne Struckmeyer – Alexander Klein, Vacher Str. 435c.

Eheschließungen

Martina Aktas – Ümit Sarialtin, Gallasstr. 43; Simone Simon – Marco Dimper, Kaiserstr. 71a; Anja Schaffert – Daniel Werner, Am Regnitzhang 25.

Geburten

Jessica Söllner und Dietmar Ackermann, Sohn Ben Ackermann, Pfeiferstr. 3c; Stefanie und Heiko Maier, Tochter Malia, In der Lohe 28; Tejashree Shrikant Avadhani und Ashutosh Bhaskar Kulkarni, Sohn Viraj Ashutosh Kulkarni, Nürnberg; Semra Yilmaz und Firat Yildiz, Tochter Lina Yildiz; Katharina und Christian Umhauer, Tochter Jana Antonia, Fürth; Greta Waren-Fiedel und Alexander Fiedel, Söhne Otto Alexander und Emil Alexander Fiedel, Wiesengrundstr. 15a; Burcin Abayli und Bahtiyar Ahmet, Sohn Aslan Ahmet, Blumenstr. 23; Gkiouler Moustafa und Chousein Impram Oglou, Tochter Imran Impram, Erlanger Str. 47; Annina von Papp-Stürmer und Philipp Stürmer, Sohn Emil Fritz Stürmer, Oberasbach; Yaren Peker-Gürler und Tolga Gürler, Sohn Eymen Edis Gürler, Stein.

Seit 1971.
MÜLLER
NATURSTEINE GRABMALE
MEISTERBETRIEB
■ Werkstatt
■ Ausstellung
■ Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-790690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

BESTATTUNGEN FORSTMEIER
Wir geben Ihnen

Raum und Zeit
in unseren Trauerräumen
90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30
www.bestattungen-forstmeier.de
beratung@bestattungen-forstmeier.de

Erfolgreich werben mit einer Anzeige in der Stadtzeitung
Tel. 976 40 79 66 | anzeigen@herbstkind-wa.de www.stadtzeitung-fuerth.de

GESUNDHEIT

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am **Samstag, 26., und Sonntag, 27. September,** von Zahnarzt Dr. Siegbert Neuwirth, Schwabacher Straße 3, Telefon 77 77 90,

am **Samstag, 3., und Sonntag, 4. Oktober**, von Zahnarzt Dr. Gerald Maurer, Hansastraße. 5, Telefon 75 75 10, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen hat die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr für Notfälle geöffnet. ■

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	23.9.2020	Nr. 2	Samstag	26.9.2020	Nr. 5	Dienstag	29.9.2020	Nr. 8	Sonntag	4.10.2020	Nr. 13
Donnerstag	24.9.2020	Nr. 3	Sonntag	27.9.2020	Nr. 6	Mittwoch	30.9.2020	Nr. 9	Montag	5.10.2020	Nr. 14
Freitag	25.9.2020	Nr. 4	Montag	28.9.2020	Nr. 7	Donnerstag	1.10.2020	Nr. 10	Dienstag	6.10.2020	Nr. 15
						Freitag	2.10.2020	Nr. 11	Mittwoch	7.10.2020	Nr. 16
						Samstag	3.10.2020	Nr. 12	Donnerstag	8.10.2020	Nr. 17

1 **Apotheke im Bahnhof-Center**
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674

2 **Adler-Apotheke**
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690

3 **West-Apotheke**
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854

4 **Apotheke am Kieselbühl**
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053

5 **St.-Pauls-Apotheke**
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483

6 **Bavaria-Apotheke**
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491

7 **Hirsch-Apotheke**
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926

8 **Jakobinen-Apotheke**
Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth,
706867

8 **Apotheke zur grünen Schlange**
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarrnbach,
751741

9 **Berolina-Apotheke**
Königstraße 134,
90762 Fürth,
772618

10 **Mohren-Apotheke**
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196

11 **Apotheke am Prater**
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 790631

12 **Alpha-Apotheke**
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238

12 **Frosch-Apotheke**
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
765863 8

13 **ABF-Apotheke Königswarterstraße**
Königswarterstraße 18,
90762 Fürth, 977150

14 **Kleeblatt-Apotheke**
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565

15 **Poppenreuther Apotheke**
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385

15 **Apotheke am Europakanal**
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533

16 **Medicon Apotheke**
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 376560

17 **Apotheke im Forum**
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130

18 **Dürer-Apotheke**
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400

19 **ABF-Apotheke Gebhardtstraße**
Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, 773336

20 **Altstadt-Apotheke**
Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682

21 **Friedrich-Apotheke**
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625

22 **Apotheke am Stadtwald**
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745

22 **Ronhof-Apotheke**
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 790770 0

23 **Aesculap-Apotheke**
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
766 83 20

24 **Malzböden-Apotheke**
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81 01 41 00

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de ■